



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

196. Jahrgang

Düsseldorf, den 10. April 2014

Nummer 15

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>134 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern S. 193</p> <p>135 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes S. 193</p> <p>136 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR S. 194</p>	<p>137 Öffentliche Zustellung einer Verfügung (Frau Jennifer Sieber) S. 195</p> <p>138 Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern nach § 21 Abs. 2 SchulG NRW (ÖrV) S. 195</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>139 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette S. 198</p> <p>140 Aufgebot für ein Sparkassenbuch S. 199</p>
---	---

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

134 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern

Bezirksregierung
34.02.02.02 WES 2

Düsseldorf, den 1. April 2014

Mit Wirkung vom 01.04.2014 wird Herr Ludger Ochtrup für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 2. Kehrbezirk im Kreis Wesel (Dinslaken-Hiesfeld und Teile von Oberlohberg) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 193

135 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes

Bezirksregierung
54.06.02.01 – KLE – 131/13

Düsseldorf, den 28. März 2014

Der
Niersverband
Am Niersverband 10
41747 Viersen

plant den Bau eines Retentionsbodenfilterbeckens mit einem vorgeschalteten Regenrückhaltebecken in 47608 Geldern-Vernum.

Im Zuge der Bauausführung werden an den Arbeitspunkten

- a) Ablaufschacht RÜB und Zulaufkanal,
- b) Zulauftrög Schneckenhebewerk RRB,
- c) Ablaufbauwerk RBF und
- d) Erdbecken RBF

voraussichtlich temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich.

Hierbei erfolgen die Grundwasserentnahmen auf dem Grundstück

in	Geldern
Gemarkung	Vernum
Flur	16
Flurstücke	121, 186 und 187.

Das entnommene Grundwasser soll – teilweise über die Ablaufleitung des vorhandenen Regenrückhaltebeckens – in die Sevelener Landwehr eingeleitet werden. Die voraussichtlichen Entnahme- bzw. Einleitungsmengen umfassen insgesamt bis zu 340.500 m³ Wasser.

Für dieses Vorhaben hat der Niersverband unter dem 10. Juli 2013 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben des Niersverbandes nicht zu besorgen sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Weiss

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 193

136 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR

Bezirksregierung
54.06.02.02 – KLE – 143/13

Düsseldorf, den 28. März 2014

Die
Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR
Brabanter Straße 62
47533 Kleve

beabsichtigt, auf den Grundstücken in Kleve, Gemarkung Salmorth, Flur 2, Flurstücke 169 und 405, Grundwasser aus zwei Brunnen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 150.000 m³ zu entnehmen.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Gewinnung von Betriebswasser für die Kläranlage Kleve-Salmorth.

Für dieses Vorhaben hat die Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR unter dem 20. Dezember 2013 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR nicht zu besorgen sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Weiss

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 194

137 Öffentliche Zustellung einer Verfügung (Frau Jennifer Sieber)

Bezirksregierung
48.01/AOSF/ASKIN/49/B/2013

Düsseldorf, den 2. April 2014

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 02.04.2014 Az.: 48.01./AOSF/ASKIN/49/B/2013 an Frau Jennifer Sieber öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Zimmer 5031 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

Düsseldorf, 02. April 2014

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 48
gez. Beyer

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 195

138 Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern nach § 21 Abs. 2 SchulG NRW (ÖrV)

Bezirksregierung
48.02.12.02.05/ 48.02.12.02.16

Düsseldorf, den 31. März 2014

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Mönchengladbach und dem Landschaftsverband Rheinland über die Übertragung der Aufgabe zur Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern nach § 21 Abs. 2 SchulG (Schule für Kranke), die wegen einer stationären Behandlung in den Städtischen Kliniken Mönchengladbach GmbH, Klinik für Kinder und Jugendliche, nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können

Die Stadt Mönchengladbach hat der Bezirksregierung Düsseldorf die mit dem Landschaftsverband Rheinland geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung von Januar 2014 über die Übertragung der Aufgabe zur Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern nach § 21 Abs. 2 SchulG (Schule für Kranke), die wegen einer stationären Behandlung in den Städtischen Kliniken Mönchengladbach GmbH, Klinik für Kinder und Jugendliche, nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können, zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GKG) ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Gemäß § 78 Abs. 8 SchulG NRW nimmt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr. Die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für die Stadt Mönchengladbach und das Ministerium für Inneres und Kommunales als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für den Landschaftsverband Rheinland, haben mir mit Schreiben vom 13.03.2014 bzw. 21.03.2014 ihr Einvernehmen erklärt.

Gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 GKG in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG NRW genehmige ich hiermit die zwischen der Stadt Mönchengladbach und dem Landschaftsverband Rheinland geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung von Januar 2014.

Im Auftrag
Wenzel

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem Landschaftsverband Rheinland (LVR), vertreten durch die Direktorin Ulrike Lubek

und

der Stadt Mönchengladbach, vertreten durch den Oberbürgermeister Norbert Bude

über die Übertragung der Aufgabe zur Unterrichtung von Schülerinnen und Schüler nach § 21 Abs. 2 SchulG (Schule für Kranke), die wegen einer stationären Behandlung in den Städtischen Kliniken Mönchengladbach GmbH, Klinik für Kinder und Jugendliche, nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können.

Gemäß § 1 und 23 bis 25 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV NRW S. 432) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie der Beschlüsse des Landschaftsausschusses des Landschaftsverbands Rheinland vom 06.12.2013 und des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 21.11.2013 wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

1. Der Landschaftsverband Rheinland unterhält die LVR-Hanns-Dieter-Hüsch-Schule, Schule für Kranke, Horionstr. 14, 41749 Viersen, und übernimmt mit sofortiger Wirkung die Aufgaben der Stadt Mönchengladbach, die

Schüler/innen, die wegen einer stationären Behandlung in den Städtischen Kliniken Mönchengladbach GmbH, Klinik für Kinder und Jugendliche, nach § 21 Abs. 2 SchulG nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können, zu unterrichten weil die Schule für Kranke Mönchengladbach, die als Abteilung der Förderschule Hehnerholt, Förderschwerpunkt Lernen, geführt wird, zum 31.07.2013 aufgelöst wird.

2. Insoweit erfolgt die Aufgabenerfüllung für die Stadt Mönchengladbach im Wege einer delegierenden Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG.

3. Der Landschaftsverband Rheinland ist mit allen Rechten und Pflichten Schulträger der von ihm unterhaltenen Schule für Kranke, auch soweit an dieser Schülerinnen und Schüler, die wegen einer stationären Behandlung in den Städtischen Kliniken Mönchengladbach GmbH, Klinik für Kinder und Jugendliche, nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können, unterrichtet werden.

§ 2

Der Landschaftsverband Rheinland richtet ab dem Schuljahr 2013/14 am Standort der Städtischen Kliniken Mönchengladbach GmbH, Klinik für Kinder und Jugendliche, Hubertusstr. 100, 41239 Mönchengladbach eine Lerngruppe der LVR-Hanns-Dieter-Hüsch-Schule (siehe § 1 Abs. 1) ein.

§ 3

1. Der Schulträger LVR unterrichtet die Stadt Mönchengladbach frühzeitig über alle schulorganisatorischen Maßnahmen, die die Lerngruppe der LVR-Hanns-Dieter-Hüsch-Schule am Standort der Städtischen Kliniken Mönchengladbach GmbH, Klinik für Kinder und Jugendliche, betreffen und berücksichtigt die Belange der Stadt Mönchengladbach.

2. Zu den Sitzungen des Schulausschusses des Landschaftsverbandes Rheinland wird ein Vertreter der Stadt Mönchengladbach eingeladen, soweit Punkte beraten werden, die die Lerngruppe der LVR-Hanns-Dieter-Hüsch-Schule am Standort der Städtischen Kliniken Mönchengladbach GmbH, Klinik für Kinder und Jugendliche, betreffen.

§ 4

1. Das für den Unterricht notwendige Lehrpersonal stellt die LVR-Hanns-Dieter-Hüsch-Schule. Die Personalkosten für die Lehrer/innen

trägt gemäß § 92 Abs. 2 SchulG NRW das Land Nordrhein-Westfalen.

2. Dem Landschaftsverband Rheinland werden am Standort Hubertusstr. 100, 41239 Mönchengladbach für den Unterricht ausgestattete Räumlichkeiten unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Der Betrieb, die Unterhaltung und die Ausstattung der Räumlichkeiten werden von den Städtischen Kliniken Mönchengladbach GmbH, Klinik für Kinder und Jugendliche, wahrgenommen, die auch die Kosten hierfür tragen.

§ 5

In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis der Beteiligten anzustreben. Bei Streitigkeiten wird die Bezirksregierung Düsseldorf zur Schlichtung eingeschaltet.

§ 6

1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines Schuljahres schriftlich kündigen.

2. Sollte aus schulrechtlichen und / oder schulorganisatorischen Gründen die Auflösung der Lerngruppe der LVR-Hanns-Dieter-Hüsch-Schule am Standort der Städtischen Kliniken Mönchengladbach GmbH, Klinik für Kinder und Jugendliche, erforderlich sein, kann jeder Beteiligte die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen (z.B. gemäß § 82 Abs. 10 SchulG i.V.m. § 1 Nr.8 MindestgrößenVO die Errichtung einer Schule am Standort der Städtischen Kliniken Mönchengladbach GmbH, Klinik für Kinder und Jugendliche bei Unterschreitung der Mindestgröße von 12 Schülerinnen und Schüler).

§ 7

Diese Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit am Tage nach der Bekanntmachung dieser Vereinbarung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam.

Für den Landschaftsverband Rheinland
Köln, den 30.01.2014

Ulrike Lubeck
Direktorin

Für die Stadt Mönchengladbach
Mönchengladbach, den 08.01.2014

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Genehmigungsverfügung

Gemäß § 81 Abs. 3 in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der zur Zeit geltenden Fassung genehmige ich im Einvernehmen mit der für die Stadt Mönchengladbach zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde sowie mit der für den Landschaftsverband Rheinland zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde die zwischen Ihnen und dem Landschaftsverband Rheinland geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung – in der dieser Verfügung beigefügten Fassung – über die Übertragung der Aufgabe zur Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern nach § 21 Abs. 2 SchulG (Schule für Kranke), die wegen einer stationären Behandlung in den Städtischen Kliniken Mönchengladbach GmbH, Klinik für Kinder und Jugendliche, nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können.

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat dem Abschluss der Vereinbarung am 21.11.2013 und der Landschaftsausschuss des Landschaftsverbandes Rheinland am 06.12.2013 zugestimmt.

Begründung:

Bis zum 31.07.2013 hatte die in Ihrer Trägerschaft geführte Schule für Kranke der Förderschule Hehnerholt (Schul-Nr. 152 547) die Beschulung der Schülerinnen und Schüler nach § 21 Abs. 2 SchulG (Schule für Kranke), die wegen einer stationären Behandlung in den Städtischen Kliniken Mönchengladbach GmbH, Klinik für Kinder und Jugendliche, nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen konnten, übernommen. Die Schule erreichte jedoch nicht mehr die erforderliche Mindestschülerzahl. Aus diesem Grunde genehmigte ich mit Verfügung vom 04.06.2013 den Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 22.05.2013 über die sofortige Auflösung der Schule für Kranke der Städtischen Förderschule Hehnerholt mit Ablauf des Schuljahres 2012/ 2013 (zum 31.07.2013).

In der benachbarten Stadt Viersen befindet sich die Hanns-Dieter-Hüsch-Schule, Schule für Kranke in Trägerschaft des Landschaftsverbandes Rheinland (Schul-Nr. 153 588). Diese übernimmt nunmehr auf der Grundlage der mit dieser Verfügung genehmigten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Beschulung

lung von Kindern aus Mönchengladbach, die die Voraussetzungen hierfür erfüllen.

Gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GKG) sind die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Gemäß § 78 Abs. 8 SchulG NRW nimmt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr. Das Dezernat 31 meines Hauses als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für die Stadt Mönchengladbach sowie das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW (MIK NRW) als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für den Landschaftsverband Rheinland haben mir ihr Einvernehmen jeweils schriftlich erklärt.

Hinweise:

Die Veröffentlichung der Vereinbarung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf habe ich veranlasst (§ 24 Abs. 3 Satz 1 GKG). Über den Zeitpunkt der Veröffentlichung werde ich Sie durch Übersendung eines Belegexemplars gesondert informieren. Beachten Sie bitte, dass Sie bzw. der Landschaftsverband Rheinland gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GKG sodann in der für Sie bzw. für den Landschaftsverband Rheinland vorgeschriebenen Form der Bekanntmachung auf die Veröffentlichung hinweisen müssen.

Der Landschaftsverband Rheinland, das MIK NRW, das Schulamt für die Stadt Mönchengladbach und der Landesbetrieb IT.NRW erhalten eine Durchschrift.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, zu richten und bei dem

Verwaltungsgericht Düsseldorf,
Hausanschrift: Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf,
Postanschrift: Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf,

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann vor den Verwaltungsgerichten auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) in der z.Z. gültigen Fassung (SMBI NRW 320) eingereicht werden.

Die Frist wird nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Die rechtswirksame Einreichung von Verfahrensanträgen und sonstigen Schriftsätzen in Rechtssachen als Dateien über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (<http://www.justiz.nrw>) gilt seit dem 01.01.2013 für alle Verwaltungsgerichte im Lande Nordrhein-Westfalen. Eine elektronische Übermittlung per E-Mail ist nach wie vor nicht möglich. Sofern eine Übersendung über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) nicht gewünscht wird, benutzen Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse die ansonsten üblichen Übermittlungswege.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag
(Stoppel)

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 195

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

139 Bekanntmachung des Zweckverbandes des Naturpark Schwalm-Nette

Am 30. April 2014, 11.00 Uhr, findet im Schloss Rheydt (Rittersaal), Schlossstraße 508, 41238 Mönchengladbach, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Viersen zur Jahresabschlussprüfung 2012 und Entlastung gem. § 6 der Satzung
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen der Haushaltsjahre 2012 und 2014
4. Bericht über das Interreg-Projekt „Netzwerkmarketing Tagestourismus“
5. Bericht des Verbandsvorstehers
6. Mitteilungen und Anfragen

41844 Wegberg, den 26. März 2014

gez. Dr. Schmitz
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 198

140 Aufgebot für ein Sparkassenbuch
(Nr. 3221762010)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221762010 (alte Nr. 11762010) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 21.06.2014 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 21. März 2014

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 199

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf
